

Frankfurt, den 16.12.2020

Inhalt:

- 1. Kurzmeldung: Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung unterschrieben**
- 2. Ein (Nach-)Wort zum Jahresende in eigener Sache**

zu 1. Kurzmeldung:

Die Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird fortgeführt.

Heute erreichte uns die Mitteilung, dass die Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hessen in einer auf Dauer angelegten Dienstvereinbarung fortgeführt wird.

Wir berichteten bereits im Rundbrief Nr. 422, letzten Monat, dass die an sich gut gemeinte Entscheidung des EuGH mit Urteil vom 14. Mai 2019 zum Arbeitnehmerschutz dazu geführt hat, dass die Konformität der Arbeitszeitflexibilisierung mit der aktuellen Rechtsprechung seitens des Hessischen Innenministeriums in Frage gestellt wurde.

Zur Anpassung der Vorgaben wurde daher eine Arbeitsgruppe gegründet, in der der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hessen e.V. auch mit unserem stellvertretenden Vorsitzenden Andreas Reichelt vertreten ist.

Seitens des BDR wurde in diesen Grenzen angestrebt, dass

- die Arbeitszeit durch die Kolleg*innen selbst aufgeschrieben werden sollte. Die Aufschreibung sollte hierbei ohne Vermerk der genauen Beginn- und Endezeit, bzw. der Lage der Pausen erfolgen.
- Ferner sollte die Selbstaufschreibung durch die Mitarbeiter*in selbst verwahrt werden.

Heute wurde nun mitgeteilt, dass das Pilotprojekt in eine feste Dienstvereinbarung mit fester Laufzeit und Verlängerungsautomatismus überführt wurde.

Alle unsere Forderungen wurden in die Dienstvereinbarung aufgenommen. Wir sagen: Super! Damit ist unser Arbeitszeitmodell nach wie vor flexibel und attraktiv.

Kontakt

Lothar Dippel
Vorsitzender
E-Mail: hessen@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 561 564207

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
LV Hessen
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

Die Arbeitszeiten sind „netto“ zu erfassen. Das bedeutet, dass Sie weder den Beginn oder das Ende der Arbeitszeit erfassen müssen.

Wir haben zur Vereinfachung eine Excel Datei gebastelt, mit der jeder selbst seine Zeiten für sich dokumentieren kann. Nach unserer Auffassung entspricht diese Tabelle auch den Anforderungen der neuen Dienstvereinbarung zur Vorlage der Informationen beim Arbeitgeber. Hierzu sollten die Spalten mit den genauen Zeiten ausgeblendet und ein PDF Druck erstellt werden, der dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann. Sofern der Arbeitgeber keinen anderen Vordruck vorgibt, der zur Mitteilung verwendet werden muss, können Sie die Tabelle gerne nutzen. Eine kleine Anleitung ist auf dem letzten Reiter enthalten.

zu 2. – Ein (Nach-)Wort zum Jahresende in eigener Sache

Ein ganz besonderes Jahr neigt sich dem Ende zu. Die seit März bestehende Corona-Pandemie hat sicherlich viele Kolleginnen und Kollegen stark belastet und verunsichert. Bedingt durch Erkrankungen und anderweitige Abwesenheiten waren zahlreiche Vertretungen mit erhöhtem Arbeitsanfall notwendig. Der Ablauf innerhalb der Justiz hat sich durch die AHA-Regeln auch geändert. Die derzeit bestehenden Umstände werden uns sicherlich noch einige Zeit erhalten bleiben. Wir danken allen recht herzlich, dass sie durch ihren Einsatz „den Karren am Laufen gehalten haben“. Bedauernd mussten wir in dem Zusammenhang feststellen, dass unsere Tätigkeit innerhalb der Landesverwaltung nicht als systemrelevant eingestuft worden ist. Nach unserer Auffassung, und das ist auch die Sicht unseres Justizministeriums, ist der gesamte Bereich der Justiz systemrelevant. Mit dieser Auffassung und trotz intensiven Bemühungen, auch von unserer Seite, konnte sich aber das Hessische Ministerium der Justiz gegenüber den anderen Ministerien nicht durchsetzen. Es möge sich jeder selbst ein Bild davon machen, welchen Stellenwert die Justiz innerhalb unseres Landes besitzt.

Aber blicken wir nicht nur zurück, sondern auch nach vorn. Die Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird nunmehr auf Grundlage einer Dienstvereinbarung des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hauptpersonalrats-Justiz vom Pilotbetrieb in ein reguläres Arbeitsmodell überführt. Darüber dürfen wir uns freuen. Die Zeit der Unsicherheit ist vorbei.

Bei den Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung werden weiterhin die örtlichen Personalräte stark eingebunden. Daher ist es sehr wichtig, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger trotz der starken Arbeitsbelastung zur Mitarbeit in den Personalräten vor Ort bereit sind. Denn ohne eine solche wäre es möglich, dass der Personalrat Entscheidungen mit den Verwaltungen trifft, die für die Kollegenschaft Nachteile bringt.

Seien Sie also bereit, sich im Personalrat einzubringen und, was ebenfalls sehr wichtig ist, beteiligen Sie sich an den Personalratswahlen.

Wie allen Vereinen mangelt es auch dem BDR Hessen an Aktiven, die zu einer Mitarbeit in Vorstandsämtern bereit sind. Insbesondere die jüngeren Kolleginnen und Kollegen sind eher zurückhaltend, wenn es darum geht, die beruflichen Interessen im Rahmen der Verbandsarbeit zu vertreten. Von der Protokollführung bis zur Kassenverwaltung, von der Pflege der Homepage bis zu Gesprächen im politischen Raum gibt es vielfältige Aufgaben und Termine, die abzudecken und wahrzunehmen sind. Nach dem Motto: „nur wer sich einmischt, kann etwas bewegen“, bringt die Tätigkeit in einer Bezirksgruppe und vor allem auch im Landesvorstand mit sich, dass die eigenen Vorstellungen und Argumente sehr nah an Politik und verantwortlichen Stellen angebracht werden können.

Und dass der BDR Hessen mit entsprechendem Engagement im BDR Hessen etwas erreichen kann, ist immer wieder festzustellen. Die positiven Regelungen in der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung und das vereinfachte Zeitaufschreiben aufgrund der Vorgaben des EuGH waren zum Beispiel nur möglich, weil wir an der hierfür vorhandenen Arbeitsgruppe beteiligt waren. Wir setzen uns auch weiterhin dafür ein, dass Pebb§y als Instrument zur Bemessung des Personals endlich mal ernst genommen wird: dies bedeutet, dass die Pebb§y Zahl von 100 anzustreben ist. Wir führen zu zahlreichen Themen Gespräche mit den Fraktionen des Hessischen Landtages und erwähnen dort auch immer wieder die unbefriedigende Beförderungssituation. Diese Gespräche führen manchmal auch zu Anfragen im Landtag. Oftmals sind wesentliche Änderungen nur mühsam und aufwendig umzusetzen. Das ehrenamtliche Engagement ermöglicht es aber erst, Veränderungen zu bewirken.

Wir freuen uns daher über jede Kollegin und jeden Kollegen, die oder der ihre, bzw. seine Talente in unserem ausschließlich ehrenamtlich arbeitenden Team mit einbringen möchte. Neuen Schwung können am besten neue Köpfe in die Vorstandsarbeit bringen. Wir möchten daher alle Interessierten bitten, eine möglicherweise bestehende Zurückhaltung aufzugeben und Kontakt zu einem Vorstandsmitglied des Landesverbandes oder einer Bezirksgruppe aufzunehmen. Auch ein „erstmal Schnuppern“ ist möglich.

Blicken wir also positiv in das bevorstehende Jahr 2021. Wir versprechen Ihnen, dass sich der BDR Landesverband Hessen weiterhin für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einsetzt.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen ein gesegnetes Weihnachtsfest, diesmal vielleicht auch etwas ruhiger als sonst,

und einen guten und gesunden Start in das Jahr 2020!



Dippel – Jonas – Lang – Muskalla
Ramrath – Reichelt – Wallrabenstein